ABSCHAFFEN!

RUNDBRIEF GEGEN DIE TODESSTRAFE

JAHRGANG 4 . NUMMER 8 . 2008

AMNESTY INTERNATIONAL

Das Stichwort

Der neue EU-Grundlagenvertrag

Ob er tatsächlich 2009 in Kraft treten wird, ist nach der jüngsten Volksabstimmung in Irland und den Äußerungen verschiedener europäischer Regierungen fraglich.
Außer Frage steht allerdings der große Fortschritt, den der Vertrag von Lissabon in puncto Todesstrafe mit sich brächte.
Erstmals in der Geschichte der Europäischen Union (EU) soll die seit Jahren gelebte Ablehnung der Todesstrafe auch in den Verträgen der Union festgeschrieben werden, und zwar gleich zweifach. Zum einen wird der Vertrag von Lissabon die neue EU-Grundrechtscharta für verbindlich erklären. Diese verbietet die Todesstrafe in Artikel 2 explizit.
Zum anderen eröffnet der Vertrag von Lissabon der EU die Möglichkeit, der Europäischen Menschenrechtskonvention des Europarats beizutreten. Nun könnte man einwenden, dass es sich hierbei um einen Rückschritt handelt, denn schaut man in den ursprünglichen Text der Konvention, so findet man dort kein Verbot der Todesstrafe. Als die Konvention 1950 verabschiedet wurde, war die Ablehnung der Todesstrafe noch nicht konsensfähig.
Doch inzwischen wurde dieses vermeintliche Schlupfloch für eine Wiedereinführung der Todesstrafe durch zwei Zusatzprotokolle (Nr. 6 und 13) zur Europäischen Menschenrechtskonvention geschlossen, die beide auf ein Verbot der Todesstrafe abzielen. Aus diesem Grund ist der ursprüngliche Text der Konvention in Verbindung mit diesen Protokollen zu lesen und setzt somit erneut ein starkes Signal gegen die Todesstrafe in Europa.

Weitere Informationen:
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

INHALT

EDITORIAL: WOHLFEILE RHETORIK 2
HINRICHTUNGEN UND TODESURTEILE 2007 3
GUATEMALA: VETO GEGEN DIE TODESSTRAFE 4
UNTAUGLICHE VERSUCHE BEI DEN VEREINTEN NATIONEN 5
USA: DIE ZEIT DER GNADE IST VORÜBER 6
NORDKOREA: REPUBLIKFLUCHT IST MIT DEM TODE ZU AHNDEN 8
DIE INDISCHE HINRICHTUNGSLOTTERIE 9
SAUDI-ARABIEN: TOD NACH DEM FREITAGSGEBET 10
DIE SPÄTE ENTSCHULDIGUNG IN KANADA 11
KURZGEMELDET 12
DIE WELTWEITE SITUATION 14

IHRE STIMME MACHT DEN UNTERSCHIED!

Menschenrechtsverletzungen müssen unter großem Aufwand ermittelt und bekannt gemacht werden. Denn nichts fürchten Menschenrechtsverletzer mehr, als dass ihre Taten ans Licht der Öffentlichkeit gelangen. Politische Unabhängigkeit ist dabei sehr wichtig. Deshalb finanziert sich Amnesty International über Spenden, Beiträge und Vermächtnisse. Staatliche und öffentliche Zuwendungen lehnen wir ab. So ist sichergestellt, dass weder Regierungen noch andere Institutionen die Arbeit von Amnesty International beeinflussen können.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf dem beiliegenden Spenden- und Förderformular oder im Internet unter

www.amnesty-todesstrafe.de/mitmachen

EDITORIAL: WOHLFEILE RHETORIK

Obwohl die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Welt zu einem Hinrichtungstopp aufgerufen hat, halten zahlreiche Staaten weiterhin an ihr fest. Die Befürworter behaupten, die Todesstrafe sei unverzichtbar, da Hinrichtungen Verbrechen verhindern könnten. Die Fakten stützen diese Behauptung keineswegs.

Das letzte Jahr war mit Sicherheit ein gutes Jahr für die Anti-Todesstrafen-Bewegung. Am 18. De-

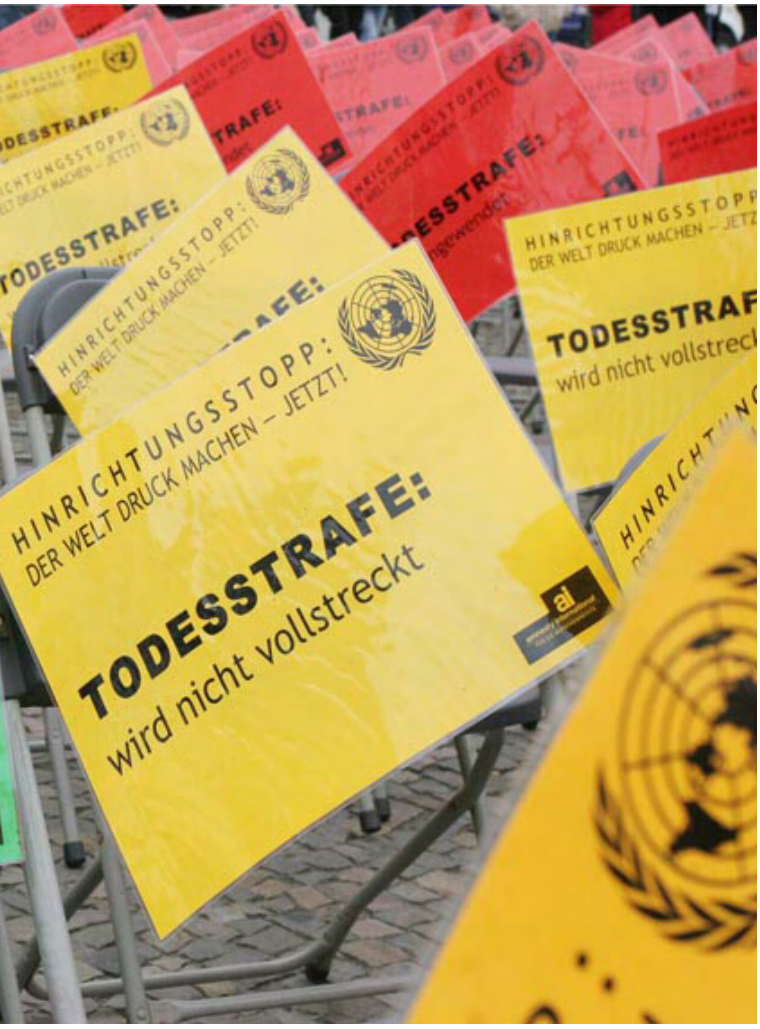

© Jens Liebchen/Amnesty International

zember stimmte die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit deutlicher Mehrheit für die sofortige weltweite Aussetzung aller Hinrichtungen.

Insgesamt ist die weltweite Abschaffung der Todesstrafe in den letzten Jahren ein ganzes Stück vorangekommen. 1976 hatten lediglich 26 Staaten die Todesstrafe per Gesetz oder in der Praxis abgeschafft – heute sind es 103 Länder. Weitere 34 Staaten verzichten immerhin seit längerem auf die Vollstreckung von Todesurteilen.

Deshalb überrascht es wenig, dass die Befürworter dieser Strafe zunehmend auf alte und sehr fragwürdige Argumente zurückgreifen. Eine der vermeintlich stärksten Behauptungen in diesem Zusammenhang: Die Todesstrafe verhindere Morde effektiver als andere Strafen wie zum Beispiel lebenslange Haft.

Wirtschaftsprofessor Dale Cloninger von der University of Houston in den USA beispielsweise, der in einer seiner frühen Arbeiten behauptete, dass jede Hinrichtung 560 Morde verhindere und nun schlussfolgert, dass der Rückgang der Exekutionen in Texas Mitte der 1990er Jahre im Ergebnis zu 90 Morden mehr geführt habe. Die US-amerikanische Wirtschaftswissenschaftlerin Joanna Shepherd von der Emory University behauptet in einer ihrer Studien, dass die Todesstrafe einige Mordarten, beispielsweise im häuslichen Umfeld oder Beziehungstaten verhindere, auch wenn diese Verbrechen zu den wohl am wenigsten geplanten gehören und überhaupt nur in den seltensten Fällen mit der Todesstrafe geahndet werden. Auf der anderen Seite deutet Shepherd in einer weiteren Studie an, dass der besondere Abschreckungseffekt der Todesstrafe nur in einigen US-Bundesstaaten erkennbar sei und dass die Todesstrafe möglicherweise

sogar zu einer höheren Mordrate beitragen könne.
Was diese Studien jedoch verschweigen, ist dass die US-Mordrate in den letzten drei Jahrzehnten gefallen und gestiegen ist, ohne dass dies in einem besonderen Zusammenhang zu den im gleichen Zeitraum vollstreckten Todesurteilen steht.
Als der US-Bundesstaat New York den Vollzug der Todesstrafe im Jahr 2005 aussetzte, befand sich die Mordrate bereits seit zehn Jahren im Sinkflug. Wäre die Todesstrafe nun eine überproportional abschreckende Strafe, hätte das faktische Ende der Todesstrafe mehr Morde nach sich ziehen müssen. Doch im Gegenteil: Die Mordrate sank weiter und befindet sich heute auf einem historischen Tiefstand. Seit 1963 - dem ersten Jahr, in dem eine verlässliche Kriminalstatistik erstellt wurde - wurden niemals so wenige Morde begangen.
Der Bundesstaat Texas hat mehr als ein Drittel aller Hinrichtungen in den USA seit 1976 zu verantworten. Nichtsdestotrotz liegt die Mordrate in der Nähe des nationalen Durchschnitts – sogar leicht darüber.
Objektiv betrachtet haben Staaten ohne Todesstrafe keine nennenswert andere Kriminalitätsstatistik als solche mit Todesstrafe. Das kann sowohl im Vergleich zwischen Bundesstaaten der USA als auch im internationalen Vergleich gezeigt werden.
Es ist nicht abzustreiten, dass härtere Strafen unter Umständen eine größere Abschreckungskraft entfalten können. Doch nur bis zu einem gewissen Grad. Ein Autobahnraser wird durch eine Geldstrafe von 10.000 Euro nicht zwingend nachhaltiger abgeschreckt als durch eine 5.000 Euro Geldbuße, vor allem dann nicht, wenn das Risiko erwischt zu werden sehr gering ist. Wenn sich ein Verbrecher nicht von der Aussicht auf eine langjährige Haftstrafe abschrecken lässt, wird die Todesstrafe dies ebenfalls nicht leisten können.
Es ist an den Befürwortern der Todesstrafe zu zeigen, dass diese äußerste Strafe tatsächliche und nachweisbare Vorteile hat, die nicht durch gute Präventions- und Polizeiarbeit sowie angemessene Haftstrafen ebenso erreicht werden können. Sie müssen erklären, wie sie der virulenten Gefahr der Hinrichtung Unschuldiger begegnen wollen. Sie müssen ferner begründen, inwieweit die Todesstrafe einem modernen Menschenrechtsverständnis entspricht. Diese Bürde tragen sie. Die Wirtschaftswissenschaftler, die sich mit fragwürdigen Studien hervortun und vorgeben, den angeblich wissenschaftlichen Beweis für die Nützlichkeit der Todesstrafe führen zu können, würden wohl kaum Anlageempfehlungen auf Grund einer so dünnen Faktenlage abgeben.

HINRICHTUNGEN UND TODESURTEILE 2007

Auch 2007 hat sich der weltweite Trend gegen die Todesstrafe bestätigt: Das Gros der Hinrichtungen ging auf das Konto einiger weniger Staaten, und China war auch im Jahr vor den Olympischen Spielen für die meisten Hinrichtungen verantwortlich. Zugleich ist die Todesstrafe unweigerlich auf dem Rückzug. Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Zahlen für 2007 rief Amnesty International alle Staaten, die noch hinrichten, dazu auf, sich dem Hinrichtungsstopp anzuschließen, den die UN-Generalversammlung im Dezember 2007 beschlossen hatte. Diese UN-Resolution forderte erstmalig einen sofortigen Hinrichtungsstopp als ersten wichtigen Schritt zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe.

© Reuters

Im Jahr 2007 hat Amnesty International 1.252 Hinrichtungen (2006: 1.591) in mindestens 24 (25) Ländern dokumentiert, mindestens 3.347 (3.861) Menschen in 51 (55) Ländern wurden zum Tode verurteilt. Ende 2007 hatten 135 (129) Länder die Todesstrafe im Gesetz oder in der Praxis

abgeschafft, 62 (68) hielten an ihr fest. 2007 schafften Albanien, die Cook-Inseln und Ruanda die Todesstrafe komplett ab sowie Kirgisistan für in Friedenszeiten begangene Straftaten. Das bedeutet, dass mittlerweile mehr als zwei Drittel aller Staaten die Todesstrafe zumindest in der Praxis abgeschafft haben. Dennoch lebt nur knapp ein Drittel der Weltbevölkerung in Staaten, die nicht hinrichten.

Für knapp 90 Prozent aller Hinrichtungen waren 2007 wiederum fünf Staaten verantwortlich: In China tötete der Staat mindestens 470 Menschen (2006: 1.010), in Iran 317 (177), in Saudi-Arabien 143 (39), in Pakistan 135 (82) und in den USA 42 (53) Menschen. Hierbei handelt es sich um Mindestzahlen. Offizielle Zahlen liefern nur wenige Staaten, zum Beispiel die USA. In China sind Hinrichtungen weiterhin Staatsgeheimnis. Amnesty International geht davon aus, dass dort tatsächlich mehrere tausend Menschen hingerichtet wurden. Für mehr als 60 Tatbestände, darunter auch Vergehen wie Steuerhinterziehung und Drogenschmuggel, kann in China die Todesstrafe verhängt werden.

GUATEMALA: VETO GEGEN DIE TODESSTRAFE

In Guatemala ist die unmittelbare Gefahr, dass erneut Todesurteile vollstreckt werden, abgewendet. Der Kongress hatte am 12. Februar 2008 einen Gesetzentwurf (Dekret 06-2008) genehmigt, der zur Wiederaufnahme von Hinrichtungen hätte führen können. Der Staatspräsident Álvaro Colom legte am 14. März 2008 gegen diese Entscheidung sein Veto ein. Die einmonatige Frist, innerhalb derer der Kongress das Veto des Präsidenten gegen den Gesetzentwurf mit einer Zweidrittel-Mehrheit hätte aufheben können, ist am 5. Mai 2008 abgelaufen, ohne dass es zu einer Abstimmung gekommen war.

Im Jahr 2005 hatte der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte (IACHR) verfügt, dass infolge der seit 2000 fehlenden Begnadigungsmöglichkeiten keine Todesurteile in Guatemala vollstreckt werden dürfen. Der Gesetzesentwurf sollte diese Lücke schließen und ein Verfahren einführen, mit dem zum Tode Verurteilte ein Gnadengesuch an den Staatspräsidenten richten können. Diese auf den ersten Blick vernünftige Gesetzesinitiative hätte paradoxerweise jedoch zur Konsequenz gehabt, dass der seit dem Jahr 2000 bestehende Stopp aller Hinrichtungen sein Ende gefunden hätte. Das Gesetz enthielt ferner keine Kriterien, bei deren Erfüllung eine Begnadigung hätte erfolgen müssen. Es verstieß somit gegen eine IACHR-Entscheidung, der angeordnet hatte, dass Guatemala klare Kriterien ausarbeiten muss, nach denen über einzelne Gnadengesuche entschieden wird. Damit handelte Guatemala gegen die Amerikanische Menschenrechtskonvention. Zudem legt die Verfassung Guatemalas fest, dass internationale Menschenrechtsabkommen über nationalem Recht stehen.

Amnesty International kritisierte des Weiteren einen Passus des Dekrets, der festlegt, dass ein Gnadengesuch „stillschweigend abgelehnt“ ist und die Hinrichtung sofort stattfinden kann, wenn innerhalb von 30 Tagen keine Entscheidung des Präsidenten über einen Antrag auf Umwandlung des Todesurteils erfolgt ist. Darüber hinaus hätte die „stillschweigende Ablehnung“ auch zur Hinrichtung von Gefangenen führen können, die gegen ihre Todesurteile Rechtsmittel bei internationalen Gremien eingelegt haben und deren Verfahren noch anhängig sind. Amnesty International befürchtete, dass dieses Instrument als ein Mittel zur Beschleunigung von Hinrichtungen hätte eingesetzt werden können.

Eine Sorge, die sicher nicht unberechtigt ist, denn die Motivation des Parlaments war ursprünglich die, mit Hilfe der Todesstrafe die extrem hohe Kriminalitätsrate zu senken. Doch diese leider weit

© Privat

verbreitete Hoffnung ist nachweislich falsch. Es haben in den letzten Jahren ungefähr zwei bis drei Staaten jährlich die Todesstrafe aus ihren Gesetzbüchern gestrichen. Die Rate der Verbrechen, für die zuvor die Todesstrafe verhängt werden konnte,

hat sich jedoch - wie vielfach befürchtet wurde - nirgendwo erhöht. Die Todesstrafe ist als Abschreckungsmittel gegen Gewalt völlig nutzlos, unter Umständen sogar kontraproduktiv, weil sie bei der Verbrechensbekämpfung Gegengewalt auslösen und Hass fördern kann.

Das Parlament hat mit dem Schlagwort „Gewaltabschreckung“ argumentiert, was durchaus verständlich erscheint angesichts einer jährlichen Zahl von 5.000 Morden und einer Aufklärungsrate von weniger als einem Prozent. Allein deswegen war die große Mehrheit der guatemaltekischen Bevölkerung für die Wiederzulassung der Todesstrafe. Sie gilt als eine schnelle Lösung des Kriminalitätsproblems. Dabei wird übersehen, dass andere Maßnahmen, wie beispielsweise eine Perspektive durch Bildung oder Wiederaufnahme von Straßenkindern in die Gesellschaft, bei der Verbrechensbekämpfung erfolgreicher wären. Viel mehr Geld müsste auch in die Justiz und Sozialprogramme fließen.

Es bleibt nun abzuwarten, wie Guatemala in Zukunft auf die Gewalt reagieren wird: entweder mit wirkungslosen, gegen die Menschenrechte verstoßenden Maßnahmen wie die Todesstrafe oder mit langfristig angelegten effizienten Kampagnen, die sich an internationalen Normen orientieren. Mehrere Regierungen Guatemalas hatten in der Vergangenheit die Abschaffung der Todesstrafe angekündigt, entsprechende Gesetzesvorlagen scheiterten jedoch stets am Kongress.

UNTAUGLICHE VERSUCHE BEI DEN VEREINTEN NATIONEN

Am 18.Dezember 2007 wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Resolution mit der Aufforderung zu einem weltweiten Hinrichtungsstopp verabschiedet. Diese Resolution fand eine klare Mehrheit von 104 der 192 Staaten, lediglich 54 Staaten stimmten dagegen, 29 enthielten sich (siehe Rundbrief Nr. 6, 12/2007). Sie wird als ein Meilenstein auf dem Weg zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe angesehen, da sie ein klares politisches und moralisches Signal für ihre Ächtung gibt.

Am 2. Februar 2008 formierte sich jedoch der Widerstand: Einigen Staaten übersandten der Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Note (A/62/658), mit der sie ihren „beharrlichen Einwand gegen jeden Versuch, ein Hinrichtungsmoratorium zu verfügen oder die Todesstrafe abzuschaffen“, aktenkundig machten. Die Note geht auf eine Initiative Singapurs zurück und wurde von 58 Staaten, einschließlich Singapurs, unterzeichnet, also von mehr Staaten als im Dezember 2007 gegen die Resolution gestimmt hatten. Singapur war schon während der Tagung der Generalversammlung einer

© Wikipedia

der Hauptgegner der Resolution. Ziel der Note ist es, einen offiziellen Beleg über die Ablehnung der Resolution durch einige Länder zu schaffen. Ein solcher Beleg ist sowohl bedeutsam, um das Entstehen internationalen Rechts zu verhindern, als auch ein politisches Signal für die Beibehaltung der Todesstrafe.

Gerade als ein Appell zur Änderung der Rechtslage

an Staaten, die die Todesstrafe noch nicht formell abgeschafft, sondern nur ihren Vollzug in der Praxis eingestellt haben, ist die Resolution jedoch wesentlich. Deshalb ist es von entscheidender Bedeutung, ein starkes Gegensignal zur beschlossenen Resolution zu verhindern. Besonders wichtig ist es, die Staaten, die sich bei der Abstimmung über die Resolution enthalten haben, davon abzubringen, die erwähnte Note ebenfalls zu unterzeichnen.

Guinea beispielsweise hatte sich in der Generalversammlung der Stimme enthalten, hat nun aber die Note mitunterzeichnet. Die Westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft (Economic Community of West African States, ECOWAS) hatte Gruppen und Netzwerke dazu aufgefordert, Briefe an die Behörden von Guinea zu richten, in denen um eine Klarstellung der Position gebeten wird. Der Premierminister Lansana Kouyaté, Hauptadressat der Aktionen, verlor am 20. Mai 2008 seinen Posten, so dass nun abzuwarten bleibt, wie sich eine neue Regierung zur Frage der Todesstrafe positioniert.

Amnesty International ist sich der Gefahr bewusst, dass einige mächtige Befürworter der Todesstrafe alles unternehmen werden, um zukünftige UN-Resolutionen, die auf die weitere Zurückdrängung der Todesstrafe abzielen, zu erschweren oder gar zu verhindern. Amnesty International bemüht sich daher nach Kräften, zu verhindern, dass der Kreis der Staaten, die sich von einem weltweiten Hinrichtungsstopp distanzieren, noch größer wird.

USA: DIE ZEIT DER GNADE IST VORÜBER

Es war ein herber Rückschlag für die Gegner der Todesstrafe. Das höchste Gericht der USA billigte am 16. April 2008 die weitere Vollstreckung der Todesstrafe. In einer Grundsatzentscheidung erklärte der Oberste Gerichtshof die Giftspritze als Hinrichtungsmethode für rechtens. Damit ging ein siebenmonatiger landesweiter Stopp aller Exekutionen zu Ende.

Ganz überraschend kam dieses höchstrichterliche Urteil nicht. Einzig der frühe Zeitpunkt und die Deutlichkeit der Entscheidung waren so nicht erwartet worden: Das Urteil fiel mit einer Mehrheit von sieben zu zwei Richterstimmen. Zwei Häftlinge aus Kentucky hatten geltend gemacht, dass die Exekution mittels Giftspritze gegen das in der Verfassung verankerte Verbot „grausamer oder ungewöhnlicher Bestrafungen“ verstoße. Die aus einer Kombination drei verschiedener Substanzen bestehende Giftinjektion könne nämlich unter bestimmten Voraussetzungen zu unsäglichen Todesqualen führen. Der Supreme Court entschied jedoch gegen die Kläger und verwarf somit auch die Argumente der Todesstrafengegner. Die Richter befanden, dass zum Tode Verurteilte notfalls auch Qualen bei der Vollstreckung der Todesstrafe erleiden müssen und dass sie keinen Rechtsanspruch auf eine schmerzfreie Exekution haben. Somit gaben sie der in 34 US-Bundesstaaten gebräuchlichen Hinrichtungsmethode ihr Plazet. Das Töten mit der Giftspritze sei erlaubt, da diese Hinrichtungsart nicht darauf abziele, Verurteilten Schmerzen zuzufügen, befanden die obersten Richter. Mit ihrem Urteil nehmen sie billigend in Kauf, dass einige Häftlinge bei ihrer Exekution fürchterliche Qualen erleiden müssen. Wie diese Ignoranz mit der Würde des Menschen in Einklang zu bringen ist, bleibt Geheimnis der Richter. Chief Justice John Roberts machte überdies

© Florida Department of Corrections

deutlich, dass das Gericht in Fällen der Hinrichtung mit der Giftspritze künftig nur dann einen Stopp verfügen werde, wenn „der verurteilte Gefangene vorbringt, dass das staatlich vorgesehene Prozedere der tödlichen Injektion nachweislich ein Risiko beinhaltet, schwere Schmerzen hervorzurufen. Er muss zeigen, dass das Risiko im Vergleich zu

© United States Supreme Court

den bekannten und verfügbaren Alternativen erheblich ist“.

Kläger wie Todesstrafengegner hatten vergeblich gehofft, dass der Oberste Gerichtshof wenigstens eine andere Zusammensetzung des Giftes der Todesspritze anmahnen oder die Vorschriften für ihren Einsatz verschärfen würde. Fest steht, dass es in der Vergangenheit mehre Fälle gegeben hat, in denen Henkern schwer wiegende Fehler unterliefen und die Giftspritze nicht sachgerecht angewendet wurde. Gefängnisbeamte sind unzureichend ausgebildet, um Komplikationen bei Hinrichtungen erkennen und darauf reagieren zu können. Besonders drastisch zeigte dies im Jahr 2007 der Fall des Gefangenen Angel Diaz im Bundesstaat Florida, der weltweites Entsetzen auslöste. Sein von heftigen Schmerzen begleiteter Todeskampf dauerte 34 Minuten. Der offensichtlich wenig geübte Henker hatte versehentlich das Gift statt in eine Vene in das umliegende Gewebe gespritzt. Gerichtsmedizinische Untersuchungen zeigten in anderen Fällen, dass eine Komponente des Giftcocktails, nämlich das als erstes gespritzte Barbiturat Thiopental zur Betäubung zu gering dosiert worden war, um einen schmerzfreien Tod zu gewährleisten. In einem solchen Fall können die beiden anderen Wirkstoffe zu furchtbaren Qualen und einem regelrechten Todeskampf führen. Todeskandidaten müssen damit rechnen, bei vollem Bewusstsein über mehrere Minuten einen Tod durch Ersticken zu erleiden. Die gleiche Chemikalien-Kombination, die zur gerichtlichen Tötung von Menschen verwendet wird, ist im Übrigen für die tiermedizinische Nutzung in den USA nicht zugelassen. Diese Widersprüche und die Liste der Pannen zeigen, dass diese Tötungstechnik in der Praxis weder zuverlässig funktioniert noch dass das Gefängnispersonal dem erforderlichen Verfahren unter allen Umständen gewachsen ist.

Die Frage, ob sich die Hinrichtungsmethode der letalen Injektion optimieren lässt, mündet in ein Dilemma: Denn wer diese Tötungspraxis „verbessern“ will, kommt nicht an Menschenversuchen vorbei. Derartige Untersuchungen sind jedoch auch in den USA verboten, da unethisch. Und auch eine bessere Schulung der Henker stößt auf Hindernisse: Medizinisches Fachpersonal kann und darf sich auf keinen Fall - weder aktiv noch beratend - daran beteiligen. Die Weltkoalition gegen die Todesstrafe kommentierte zutreffend „Die Bastelei an der Maschinerie des Todes in den Vereinten Staaten von Amerika geht weiter“.

Nur Stunden nach der wegweisenden Gerichtsentscheidung widerrief der Gouverneur des US-Bundesstaats Virginia, ein Demokrat, das Hinrichtungsmoratorium in seinem Land. Andere Bundesstaaten folgten. Anfang Mai wurde im Bundesstaat Georgia das erste Todesurteil nach der Unterbrechung vollstreckt. Ein 53-jähriger Mörder starb nachdem man ihm die Todesspritze verabreicht hatte. Somit ist klar: Das staatlichen Töten in den USA geht - gegen den weltweiten Trend - weiter. Aber im Hinblick auf die Todesstrafe gingen die Uhren in den USA schon immer anders. Und als ob es eines weiteren Beweises bedurft hätte, war bereits die vierte Hinrichtung nach der Wiederzulassung der Giftspritze erneut von Problemen begleitet: Geschlagene 35 Minuten suchten die Gefängnisbeamte im US-Bundesstaat Georgia verzweifelt nach einer Vene, um den des Doppelmords überführten Curtis Osborne am 4. Juni 2008 zu töten.

NORDKOREA: REPUBLIKFLUCHT IST MIT DEM TODE ZU AHNDEN

Es sollte eine „Warnung an die Bevölkerung“ sein. Die Regierung Nordkoreas hat Ende Februar 2008 15 Menschen in der im Nordosten gelegenen Stadt Onseong öffentlich erschießen lassen. Die 13 Frauen und zwei Männer hatten versucht, wegen der Nahrungsmittelknappheit über die Grenze nach China zu fliehen oder hatten anderen dabei geholfen.

Anfang Februar gerieten Fischerboote in südkoreanische Hoheitsgewässer. Die 22-köpfige Besatzung, bestehend aus acht Männern, 14 Frauen und drei Studenten wurde von den südkoreanischen Behörden aufgebracht und in ihre Heimat zurückgeschickt. Wegen des Versuchs, sich nach Südkorea abzusetzen, erschoss ein Exekutionskommando der Militärbehörden der Provinz Süd-Hwanghae alle 22 Personen am 17. Februar 2008.

© Wikipedia

Beide Fälle sind Ausdruck der prekären Situation in Nordkorea: Den Bürgerinnen und Bürgern des Landes werden nach wie vor ihre fundamentalen Menschenrechte vorenthalten. Die wirtschaftliche Lage ist desolat. Die Nahrungsmittelkrise hat sich zugespitzt. Laut einer Stellungnahme des UN-Sonderberichterstatters über das Recht auf Nahrung leidet ein Großteil der Bevölkerung Nordkoreas an akutem Hunger. Weil sie hoffen, vornehmlich in China Nahrung auftreiben zu können, riskieren viele ihr Leben bei der gefährlichen Flucht über die Grenze. „Sie fliehen zu Tausenden, um dem Tod zu entgehen“, sagte Tim Parritt, Leiter des Asienprogramms von Amnesty International. Geschätzte 100.000 Nordkoreaner halten sich in China vor den chinesischen Behörden versteckt und leben in ständiger Gefahr, gegen ihren Willen nach Nordkorea abgeschoben zu werden. Von Hunderten Nordkoreanern, die zwangsweise von den chinesischen Behörden in ihr Heimatland zurückgebracht worden waren, fehlte anschließend jede Spur. Mehrere Familien, deren Angehörige Nordkorea ohne Erlaubnis verlassen hatten, gelten als vermisst. Offenbar sind sie Opfer des „Verschwindenlassens“ geworden, da die nordkoreanischen Behörden nach dem Prinzip der „Sippenhaft“ handelten und ganze Familien bestraften, wenn jemand aus ihren Reihen als Feind des Regimes eingestuft wurde. In welchem Ausmaß auch die Todesstrafe wegen der Flucht zur Anwendung kommt, entzieht sich der Kenntnis von Amnesty International. Es gibt jedoch immer wieder Berichte, dass Nordkoreaner ihren Fluchtversuch mit dem Leben bezahlen: Manche Zurückgeschobene werden öffentlich oder heimlich hingerichtet, denn Nordkoreaner, die ihr Land ohne Erlaubnis verlassen, werden von den Behörden als „Verräter“ und „Kriminelle“ betrachtet. In Paragraf 117 des Strafgesetzbuchs heißt es: „Ein Bürger, der sich in ein fremdes Land absetzt oder mit der Absicht des Verrates an Land und Volk zum Feind übergeht, soll für mindestens sieben Jahre in ein Umerziehungslager eingewiesen werden. In Fällen, in denen eine Person eine besonders schwere Verfehlung begeht, soll sie zum Tode verurteilt werden.“ Werden Flüchtlinge von chinesischen Sicherheitskräften aufgegriffen, werden sie meist sofort nach Nordkorea abgeschoben. Ein Abkommen zwischen der

chinesischen und nordkoreanischen Regierung sieht vor, dass „illegale Einwanderer“ ohne Prüfung von Asylbegehren abzuschieben sind.

In einem Report, den Amnesty International im Januar 2004 beim Weltsozialforum in Bombay vorstellte, wird berichtet, dass Hungernde für den Diebstahl von Lebensmitteln hingerichtet wurden. Kinder, manchmal ganze Schulklassen, seien gezwungen worden, den öffentlichen Exekutionen zuzusehen. Es ist für Amnesty International wegen der rigiden Isolationspolitik Nordkoreas extrem schwierig, detaillierte Informationen über die Todesstrafe zu recherchieren beziehungsweise zu verifizieren. Der Zugang zum Land bleibt für unabhängige Menschenrechtsbeobachter verwehrt. Die Behörden halten seit Jahren ihre strikten Zensurpraktiken aufrecht und machen - ebenso wie die Medien des Landes - nur selten Informationen über Todesurteile und Hinrichtungen publik. Dass dies handfeste Gründe hat, ist zu befürchten.

DIE INDISCHE HINRICHTUNGS-LOTTERIE

Amnesty International nimmt an, dass in den Jahren 2006 und 2007 mindestens 140 Menschen in Indien zum Tode verurteilt wurden. Laut den aktuellsten zugänglichen offiziellen Zahlen saßen am 31. Dezember 2005 273 Menschen im Todestrakt. Aber wahrscheinlich ist diese Zahl heute erheblich höher.

Was aus den Todestraktinsassen wird, bestimmt letzten Endes eine Lotterie. Dies zeigt die Studie „Lethal Lottery: The Death Penalty in India, A study of Supreme Court judgments in death penalty cases 1950-2006“, die von der indischen Sektion von Amnesty International sowie der Volksunion für bürgerliche Freiheiten herausgegeben wurde. Es ist die erste umfassende Analyse von 700 Todesurteilen des Obersten Gerichtshofs aus mehr als 50 Jahren. Die Autoren stellen ein Justizsystem bloß, das weder den völkerrechtlichen Normen noch den internationalen Standards für die Verhängung der Todesstrafe gerecht wird.

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass grobe Unfairness das Todesstrafensystem Indiens prägt. Grundlage für diese vernichtende Einschätzung sind die in Urteilen des Obersten Gerichtshofs dokumentierten Verstöße gegen Gesetze und Verfahrensregeln sowie Willkür und Unzulänglichkeiten bei Ermittlung, Prozess, Urteil und Berufung in Todesstrafenfällen. Insbesondere zeigt die Studie, dass:

- die Anwendung der Todesstrafe in Indien nicht in den „allerseltensten Fällen“ erfolgt, wie es in diesem Land behauptet wird und wie es eine Grundsatzentscheidung des Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 1983 fordert.
- es im Gegenteil zahlreiche Beweise dafür gibt, dass die Todesstrafe als willkürliches, ungenaues und missbräuchliches Instrument gegen Angeklagte eingesetzt wurde.

Dr. V. Suresh, Präsident der Volksunion für bürgerliche Freiheiten, sagt in diesem Zusammenhang: „So lange die Todesstrafe in Indien weiter angewendet wird, bleibt die Gefahr, dass sie unverhältnismäßig oft gegen ethnische Minderheiten, Arme oder andere benachteiligte Gruppen verhängt wird. Es gibt nur einen Weg, sicherzustellen, dass solche Ungleichheiten in der Rechtsprechung nicht mehr vorkommen: die vollständige Abschaffung der Todesstrafe.”

Amnesty International begrüßt, dass zurzeit keine Hinrichtungen in Indien stattfinden. Dass in den letzten zehn Jahren nur wenige Hinrichtungen

© Wikipedia

durchgeführt wurden, mag ein Indiz dafür sein, dass die Menschen in Indien bereit sind, ohne die Todesstrafe zu leben.

„Indien steht am Scheideweg. Es kann sich dafür entscheiden, dem globalen Trend zu einem Hinrich-

tungsmoratorium zu folgen, wie es letztes Jahr von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde. Es würde sich damit auch den 27 Staaten des asiatisch-pazifischen Raums anschließen, die die Todesstrafe per Gesetz oder in der Praxis abgeschafft haben. Die andere Möglichkeit wäre, dass Indien weiterhin Todestraktinsassen aufhängt, obwohl das Justizsystem, das sie in den Todestrakt geschickt hat, sich nach gründlicher Erforschung als unfair erwiesen hat“, sagte Mukul Sharma, Direktor der indischen Sektion von Amnesty International.

Die Studie offenbart folgende Mängel bei den Gerichten:

- Fehler bei der Beweiswürdigung im Rahmen der Gerichtsverfahren.
- Schlechte Verteidigung – die Kritikpunkte reichen von der Nichtbeachtung geistiger Unzurechnungsfähigkeit über das Fehlen jeglichen Plädoyers in der Urteilsphase des Prozesses bis zu dem Versäumnis, trotz vorliegender Beweise auf die Minderjährigkeit des Angeklagten hinzuweisen.
- Anti-Terror-Gesetze – zu den Kritikpunkten gehört die weite Definition von „Terrorakten“, unzureichende Schutzgarantien bei der Verhaftung und Vorschriften, die es gestatten, Geständnisse gegenüber der Polizei als Beweismittel zu verwenden.
- Willkür bei der Strafzumessung – im gleichen Zeitraum haben verschiedene Senate des Obersten Gerichtshofs ähnlich gelagerte Fälle unterschiedlich behandelt, wobei mildernde Umstände willkürlich berücksichtigt wurden oder unbeachtet blieben.

Wie erwähnt, darf die Todesstrafe in Indien nur in den „äußersten Ausnahmefällen“ angewendet werden sollte. Auch mehr als ein Vierteljahrhundert nachdem dieses Urteil des höchsten Gerichts gesprochen wurde, hat es nicht gefruchtet.

SAUDI-ARABIEN: TOD NACH DEM FREITAGSGEBET

60 Staaten der Welt halten unvermindert an der Todesstrafe fest, darunter auch das Königreich Saudi-Arabien. Das Land hat 2007 mit 158 dokumentierten Hinrichtungen einen traurigen Rekord gegenüber den Vorjahren (39 Exekutionen in 2006 und 86 in 2005) aufgestellt und schickt sich an, 2008 mit dieser Zahl gleichzuziehen. Etwa die Hälfte aller Hingerichteten waren ausländische Staatsbürger. Bis Ende Juni 2008 hat Amnesty International bereits von 65 Hinrichtungen erfahren.

Die hohe Zahl der ausgesprochenen und vollstreckten Todesurteile in Saudi-Arabien läuft dem internationalen Trend hin zu einem Hinrichtungsstopp und der Abschaffung der Todesstrafe entgegen und ist umso Besorgnis erregender, als viele dieser Todesurteile nach unfairen Prozessen hinter verschlossenen Türen und ohne Rechtsbeistand oder Dolmetscher gegen die Angeklagten ausgesprochen wurden. Die Möglichkeiten für die Angeklagten, Rechtsmittel gegen ein Todesurteil einzulegen, sind gering und nicht klar geregelt. Es liegt im Ermessen der Richter, welches Strafmaß sie für eine Tat festlegen. Zudem hat bei Mordfällen oftmals auch die Familie des Opfers noch ein gewichtiges Wort mitzureden. Schlägt die Familie das Blutgeld (diya) aus, muss der Verurteilte hingerichtet werden. Selbst der König kann in diesen Fällen die Hinrichtung nicht durch eine Begnadigung verhindern, wohl aber auf die Familie des Opfers einwirken, das „Blutgeld“ doch noch anzunehmen.

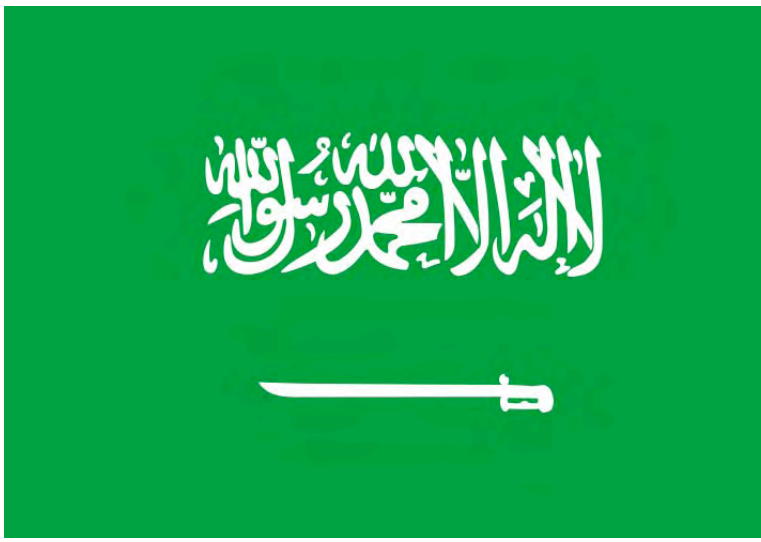

© Wikipedia

Erschwerend kommt hinzu, dass in Saudi-Arabien auf eine Vielzahl nicht klar definierter Vergehen die Todesstrafe steht. Außer Mord, Raubmord, Vergewaltigung oder Drogenhandel und -besitz werden auch Sabotage, Ehebruch, „Hexerei“, „Äußerungen gegen die Scharia“ und Apostasie - Abfall vom islamischen Glauben - mit der Höchststrafe geahndet, oft verbunden mit Auspeitschungen oder Amputationen von Gliedmaßen. Geständnisse, die unter Folter zustande gekommen sind, zählen vor Gericht als Beweismittel.

Saudi-Arabien hat die UN-Kinderrechtskonvention unterzeichnet, lässt aber nach wie vor zu, dass Todesurteile gegen Minderjährige ergehen und sogar vollstreckt werden. Im Juli 2007 wurde Dhahian Rakan al-Sibai' in Taif hingerichtet, der zurzeit des ihm zur Last gelegten Mordes erst 15 Jahre alt war. Eine weitere jugendliche Straftäterin, die Hausangestellte Rizana Nafeek aus Sri Lanka, war für einen Mord zum Tode verurteilt worden, den sie im Alter von 17 Jahren begangen haben soll. Diese Todesurteile gegen Minderjährige stellen eine grobe Verletzung der Rechte von Kindern dar, wie sie unter anderem in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben sind.

Die übliche Hinrichtungsmethode in Saudi-Arabien ist die Enthauptung mit dem Schwert. Die Exekutionen finden meist nach dem Freitagsgebet auf öffentlichen Plätzen statt.

Amnesty International fordert das Königreich Saudi-Arabien seit Jahren auf, international anerkannte Standards für eine rechtmäßige Inhaftierung sowie faire Gerichtsverfahren in Recht und Praxis zu garantieren. Nur so könnte den vielen Todesurteilen entgegen gewirkt werden. Inhaftierte müssen Zugang zu einem Rechtsbeistand und zu ihrer Familie bekommen. Denjenigen, die des Arabischen nicht mächtig sind, muss ein Dolmetscher an die Seite gestellt werden. Die Angeklagten müssen das Recht bekommen, Zeugen zu benennen. Unter Folter erpresste Geständnisse dürfen auf keinen Fall vor Gericht als Beweismittel zugelassen werden. Gegen zur Tatzeit Minderjährige dürfen keine Todesurteile mehr verhängt oder gar an ihnen vollstreckt werden.

Angesichts der dramatisch angestiegenen Hinrichtungszahlen im Königreich Saudi-Arabien fordert Amnesty International die Regierung dringend auf, sich der Resolution der UN-Generalversammlung anzuschließen, alle bereits verhängten Todesurteile in Haftstrafen umzuwandeln und die Todesstrafe vollständig abzuschaffen.

DIE SPÄTE ENTSCHULDIGUNG IN KANADA

2007, fast fünf Jahrzehnte nachdem der Kanadier Steven T. wegen Vergewaltigung und der Ermordung einer 12-jährigen Mitschülerin in Clinton, Ontario zum Tode verurteilt worden war, wurde er vom höchsten Gericht dieser kanadischen Provinz freigesprochen. T. war erst 14 Jahre alt, als er 1959 zum Tod durch den Strang verurteilt wurde. Obwohl er seine Unschuld stets beteuerte, musste er vier Monate im Todestrakt verbringen, ehe sein Urteil nach heftigen öffentlichen Protesten in eine lebenslange Haftstrafe umgewandelt wurde. Steven T. war in der Geschichte Kanadas der jüngste Mensch in der Todeszelle. Zwei Versuche, sich zu rehabilitieren schlugen fehl. Erst 1969 - nach zehn Jahren Haft - wurde er begnadigt und kam auf Bewährung frei.

Weitere fast 40 Jahre vergingen, bevor das Berufungsgericht von Ontario 2007 einstimmig entschied, dass es sich bei dem Schuldspruch gegen Steven T. seinerzeit um einen „Justizirrtum" handelte. Neue Beweise in diesem Fall belegen dies eindeutig, so dass sich der Justizminister von Ontario gezwungen sah, bei Steven T. zu entschuldigen. Dem Justizopfer wurde Anfang Juli 2008 eine Entschädigung von umgerechnet über vier Millionen Euro zugesprochen. Es ist kaum anzunehmen, dass diese Summe auch nur annähernd die erlittenen Todesängste, das widerfahrene Leid und das jahrzehntelange gesellschaftliche Stigma, ein verurteilter Mörder und Vergewaltiger zu sein, kompensieren kann. Der Freigesprochene sagte zu Journalisten: „48 Jahre lang galt ich als schuldig. Ich wusste immer, dass ich es nicht war. Niemals aber hätte ich mir träumen lassen, dass dies eines Tages klar wird".

Kanada schaffte im Juli 1976 die Todesstrafe ab. Zuvor war sie schon versuchsweise für den Zeitraum von 1967 bis 1972 außer Vollzug gesetzt worden. Zwischen 1867 und 1962 fanden in Kanada insgesamt 710 Hinrichtungen statt.

KURZGEMELDET

Oberster Gerichtshof der USA schränkt die Todesstrafe ein

Am 25. Juni 2008 urteilte der Oberste Gerichtshof erstmals seit über 30 Jahren darüber, ob die Todesstrafe auch bei anderen Taten als Mord verhängt werden darf. Die Richter befanden in einer Grundsatzentscheidung mit fünf zu vier Stimmen, dass die Todesstrafe für Kindesmissbrauch - die in einigen Bundesstaaten verhängt werden kann - unverhältnismäßig und damit nicht verfassungskonform sei. Das Gericht bekräftigte in seinem Urteil zugleich, dass die Todesstrafe nur dann ausgesprochen werden dürfe, wenn das Verbrechen zum Tod des Opfers führe oder dazu führen sollte. Kindesvergewaltigung sei zwar ein fürchterliches Verbrechen, jedoch von seiner Schwere und seiner moralischen Verwerflichkeit nicht mit Mord vergleichbar. Die Präsidentschaftskandidaten der demokratischen Partei, Barack Obama, und der republikanischen Partei, John McCain, reagierten auf das Urteil mit scharfer Kritik. Damit zeigten sie nicht nur wenig Respekt vor dieser höchstrichterlichen Entscheidung, sondern stellten sich auch gegen den weltweiten Trend, die Todesstrafe zu überwinden. Obama ist wie die meisten US-amerikanischen Politiker ein Befürworter der Todesstrafe. Als Senator des Bundesstaats Illinois hatte er sich jedoch vor dem Hintergrund zahlreicher Justizirrtümer an einer Reform des juristischen Verfahrens zur Verhängung der Todesstrafe beteiligt. Die Gesetzgeber der Bundesstaaten Georgia, Louisiana, Montana, Oklahoma, South Carolina und Texas hatten in jüngerer Zeit die Todesstrafe auf sexuellen Missbrauch von Kindern im Wiederholungsfall ausgeweitet und mindestens fünf weitere Bundesstaaten verfolgten eine ähnliche Gesetzesinitiative. Unter den rund 3.300 Gefangenen, die derzeit auf ihre Hinrichtung warten, sind alle bis auf zwei wegen Mordes verurteilt worden. Ein 44-Jähriger, um dessen Fall es in dem aktuellen Verfahren ging, war 2003 im Bundesstaat Louisiana wegen Vergewaltigung seiner achtjährigen Stieftochter zum Tode verurteilt worden. Bei dem zweiten Todeskandidaten handelt es sich ebenfalls um einen Kinderschänder aus Louisiana. Ihre Todesurteile werden nun aufgehoben. Insofern bedeutet das Urteil des Obersten Gerichtshofs nur eine marginale aber dennoch wichtige Einschränkung der Todesstrafe. Der Supreme Court hatte in den vergangenen Jahren den Anwendungsbereich der Todesstrafen bereits mehrmals beschnitten. So wurde im Jahr 2002 die Hinrichtung geistig Behinderter verboten und 2005 auch die Hinrichtung von zur Tatzeit minderjährigen Straftätern.

© Amnesty International

Todesstrafe in Europa: Es geht schon wieder los

Anfang Juni äußerte der Innenminister der Ukraine, Juri Lutsenko, gegenüber Journalisten: „Ich bin dafür, die Todesstrafe für besonders heimtückische Verbrechen wieder einzuführen.“ Wie zur Zeiten der Sowjetunion solle sie durch Erschießen vollstreckt werden.

Die Todesstrafe gehört in der Ukraine erst seit rund acht Jahren der Geschichte an. Mit seinem Beitritt zum Europarat im November 1995 verpflichtete sich das Land, unverzüglich ein Hinrichtungsmoratorium zu erlassen und die Todesstrafe binnen drei Jahren vollständig abzuschaffen.

AMNESTY SAGT NEIN ZUR TODESSTRAFE

UND SIE?

Sagen auch Sie Nein zur Todesstrafe. Nur mit Ihrer regelmäßigen Unterstützung können wir uns effektiv gegen die Vollstreckung von Todesurteilen sowie die weltweite Abschaffung dieser Strafe einsetzen.

Weitere Informationen finden Sie auf der beiliegenden Förderer-klärung oder im Internet unter:

www.amnesty-todesstrafe.de/mitmachen

Doch trotz dieser Zusicherung ging das staatliche Töten im Geheimen und noch dazu in großem Umfang weiter. Erst auf starken Druck verkündete der damalige Präsident Leonid Kutschma im März 1997 ein Hinrichtungsmoratorium. Ende 1999 erklärte das Verfassungsgericht die Todesstrafe für illegal und forderte das Parlament auf, das Strafgesetz zu ändern. Das geschah im März 2000.

Die immer wieder gestellten Forderungen nach der Wiedereinführung der Todesstrafe seien ein Relikt aus der Sowjetzeit, erklärt Swetlana Pobereschna von Amnesty International in der Ukraine. Petro Symonenko, Vorsitzender der Kommunistischen Partei der Ukraine, brachte im Mai eine Gesetzesvorlage zur Wiedereinführung der Todesstrafe ein. Er begründete, die Zahl der Kapitalverbrechen habe seit deren Abschaffung dramatisch zugenommen. Zahlen konnte er freilich nicht nennen. Das Abstimmungsergebnis fiel deutlich aus: Von den 450 Parlamentsabgeordneten stimmten nur 49 für den Entwurf. Den meisten Parlamentariern ist offenbar klar, dass die Ächtung der Todesstrafe inzwischen zu den wesentlichen Merkmalen der europäischen Menschenrechtsordnung zählt.

Dass Politiker - häufig wider besseres Wissen - mit der Todesstrafe auf Populismus-Kurs gehen und vor allem in Wahlkämpfen versuchen, sich beim Volk beliebt zu machen, ist weder ein ukrainisches Phänomen noch neu. Von Zeit zu Zeit fordern Politikerinnen und Politiker quer durch Europa, dass Mörder und andere Schwerverbrecher exekutiert werden sollten. Oft machen sie sich dabei die Sorgen und Ängste der Bevölkerung wegen kürzlich begangener besonders scheußlicher Verbrechen zu Nutze. Vorstöße zur Wiedereinsetzung der Todesstrafe hat es in Europa in jüngerer Zeit beispielsweise in Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Polen, Tschechien und Ungarn gegeben. Obwohl viele europäische Staaten inzwischen auf eine zum Teil Jahrzehnte währende Praxis ohne Todesstrafe zurückblicken und damit durchweg positive Erfahrungen gesammelt haben, scheint dieser Reflex unausrottbar zu sein. Dabei hatte Nobelpreisträger Heinrich Böll Politikern schon vor vielen Jahren ins Stammbuch geschrieben: „Das Recht steht über Stimmungen, Volksmeinungen, Umfragen, Statistiken, es steht über Schlagzeilendemagogie und tagespolitischer Spekulation. Das 'gesunde' Volksempfinden hat sich in der Geschichte meistens als krank erwiesen."

IMPRESSUM

HERAUSGEBERIN
AMNESTY INTERNATIONAL Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V. . Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe

REDAKTION
Thomas Hensgen . Oliver Hendrich (ViSdP)

REDAKTIONELLE MITARBEIT
Jaroslaw Bigos . Alexander Bojcevic . Regina Spöttl . Katrin Winninghoff

LAYOUT UND GRAFIK
rgc | rostrum graphics cologne

DRUCK UND HERSTELLUNG
COPY WORLD Druckzentrum Tübingen
Provenceweg 2 . 72072 Tübingen
Email copy-world-tuebingen@t-online.de
Internet www.copy-world-tuebingen.de

ERSCHEINUNGSWEISE
Abschaffen! erscheint zweimal pro Jahr, jeweils zur Jahresmitte und zum Jahreswechsel.
Der Rundbrief ist kostenlos, wir freuen uns jedoch über eine Spende von 3,50 Euro pro Ausgabe. Das Abonnement kann jederzeit beendet werden.

REDAKTIONSANSCHRIFT
AMNESTY INTERNATIONAL Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V. . Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe . Redaktion ABSCHAFFEN! . Postfach 100215 . 52002 Aachen
Email abschaffen@amnesty-todesstrafe.de
Internet www.amnesty-todesstrafe.de

Bildnachweis
© Titelbild Jorge UZON | Die Hinrichtung von Manuel Martinez Coronado (Guatemala 1997).
© Inhaltsverzeichnis: USSC/Wikipedia

DIE WELTWEITE SITUATION

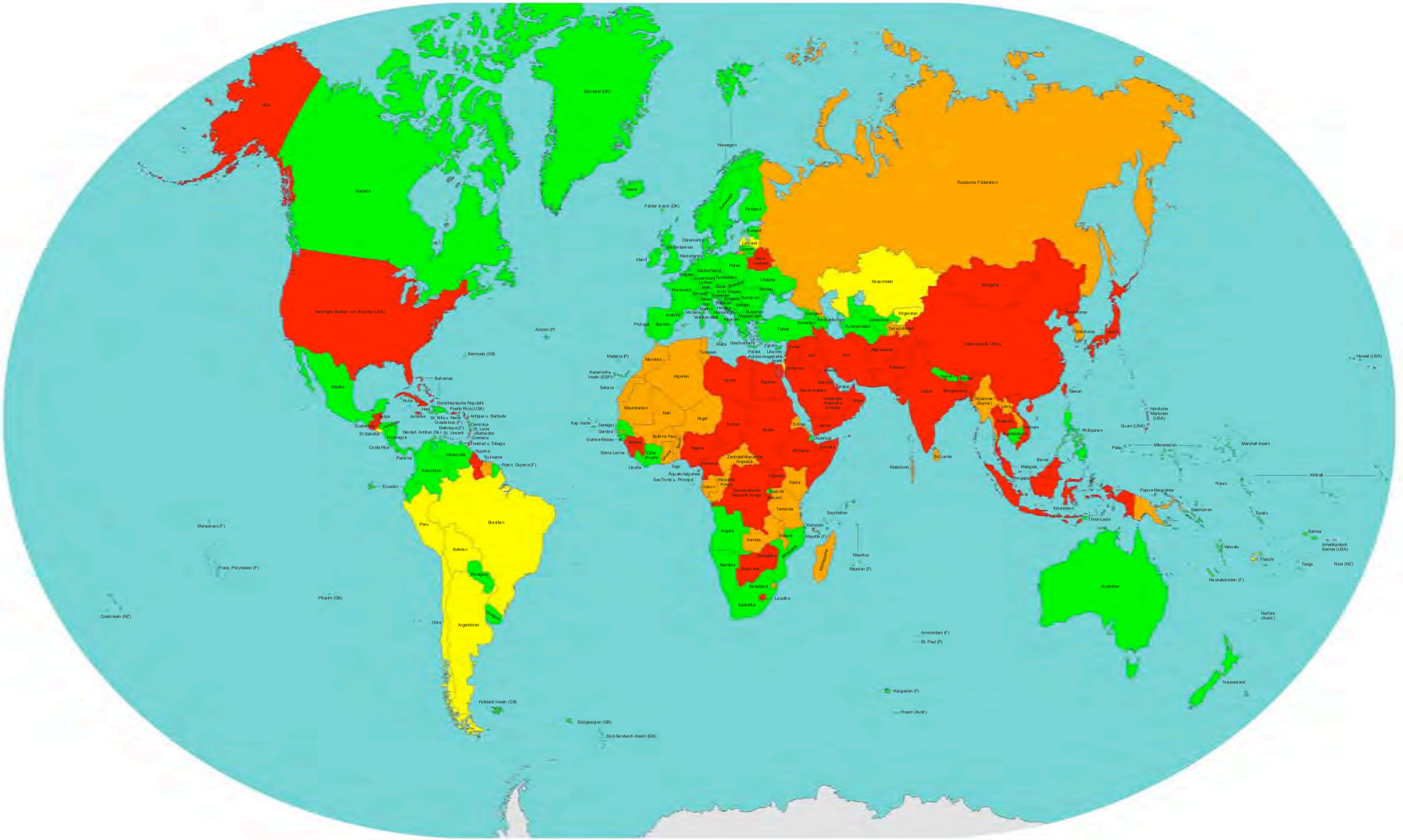

- Todesstrafe vollständig abgeschafft.
- Todesstrafe in Friedenszeiten abgeschafft.
- Todesstrafe in der Praxis abgeschafft.
- Todesstrafe nicht abgeschafft.

AMNESTY INTERNATIONAL

AMNESTY INTERNATIONAL Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.
Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe . Postfach 100215 . 52002 Aachen
info@amnesty-todesstrafe.de . www.amnesty-todesstrafe.de

SPENDENKONTO 8090100 . BfS . BLZ 37020500 . Verwendungszweck 2906

AMNESTY INTERNATIONAL